



5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte in Oberndorf (Kostenbeitragsatzung)

Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020 (GVBl. I S. 436), § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach in ihrer Sitzung vom 15.07.2021 nachstehende 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte in Oberndorf (Kostenbeitragsatzung) wie folgt beschlossen:

Artikel 1

in § 2 wird als Absatz 2, 3 und 4 eingefügt:

§ 2 Betreuungsgebühr

- 2) Die monatliche Betreuungsgebühr – Betreuungszeiten nach § 2 der Kindertagesstätte – wird auf Grund der Covid-19 Pandemie für den Zeitraum April bis Mai 2020 und Januar bis Februar 2021 den Eltern/Erziehungsberechtigten erlassen. Sollte die Schließung der Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Hessischen Landesregierung weiterhin angeordnet bleiben, wird auf eine Erhebung der Gebühren für jeden vollen Monat der Schließung verzichtet.
- 3) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben, bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- 4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 3 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

Diese Regelung wird im Bedarfsfall längstens bis zum 30.06.2021 weitergeführt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Siegbach, den 15.07.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach

Maik Trumpheller
Bürgermeister





Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Siegbach, 15.07.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach

Maik Trumpfheller
Bürgermeister

